

Stadt Kelheim · Ludwigsplatz 16 · 93309 Kelheim

Piratenpartei Landesverband Bayern

Herrn Josef Reichardt

Schopenhauer Str. 71

80807 München

per Mail: [josef.reichardt@piraten-niederbayern.de](mailto:josef.reichardt@piraten-niederbayern.de)

Stadt Kelheim  
Öffentliche Sicherheit & Ordnung  
**Fabian Gruner**  
Tel. 09441 701-262  
Fax 09441 701-268  
[fabian.gruner@kelheim.de](mailto:fabian.gruner@kelheim.de)  
[www.kelheim.de](http://www.kelheim.de)

Öffnungszeiten:  
Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  
Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Bürgerbüro:  
Mo, Di, Do: 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Datum

15.06.2021

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung;  
Vollzug der Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der  
Stadt Kelheim (Plakatierverordnung);  
Aufstellen von Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021**  
Ihr Antrag vom 17.04.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag, eingegangen bei der Stadt Kelheim am 17.04.2021 und teilen mit, dass wir die Erlaubnis zum Anbringen von max. 25 Plakaten im Stadtgebiet (einschl. Affecking, Hohenpfafl, Gronsdorf, Bauersiedlung) und jeweils 3 Plakaten in den Ortsteilen mit einer max. Größe von DIN A 1 erteilen.

**Diese Erlaubnis ist an folgende Auflagen gebunden:**

1. Im gesamten Altstadtquartier, d. h., im Norden, Süden und Westen begrenzt durch die drei Stadttore, im Osten begrenzt durch die Brücke über den Bräugraben, ist zur Wahrung des historischen Ortsbildes grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt.  
Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die Antragsteller bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden.
2. Städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden.
3. Der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 cm einzuhalten.  
Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegsbreite von mindestens 120 cm frei bleiben.
5. Das Anbringen an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.  
Ebenso ist es verboten, Plakate u. ä. an der Vorder- und Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen.



Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und –einmündungen müssen frei bleiben.  
Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern –gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten.

6. Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten u. dgl. an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
7. Das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern u. dgl. an Brückengeländern ist verboten.
8. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
9. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter –gerechnet nach allen Seiten- voneinander entfernt sein.
10. Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken.  
Es dürfen davon keinerlei Gefahren für Menschen und Sachwerte ausgehen.  
Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.  
Das Anbringen von Plakaten, Schildern an Lichtmasten darf nur mittels Kunststoff-Kabelbindern erfolgen.  
Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstriches verboten.
11. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern bzw. zu entfernen.
12. Die Verwendung von Signalfarben, die zu einer Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen oder –ampeln führen können, ist unzulässig.
13. Plakatwerbungen mit obszönem, anrühigem oder verfassungsfeindlichem Charakter werden grundsätzlich nicht zugelassen.
14. Im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim.
15. Der Inhaber dieser Erlaubnis stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden jeglicher Art, welche im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen.
16. Die Erlaubnis als Grundstückseigentümer erstreckt sich nur auf öffentlichen Verkehrsgrund im Eigentum der Stadt Kelheim bzw. auf Flächen, die in der Straßenbaulast der Stadt Kelheim stehen.  
Sollten also öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, die im Eigentum des Landkreises (z. B. Kreisstraßen) oder des Freistaates Bayern stehen (z. B. Staatsstraßen) muss selbstverständlich hierzu erst die Erlaubnis des Landratsamtes Kelheim bzw. des Freistaates Bayern eingeholt werden.  
Bei der Anbringung von Plakattafeln/Plakatständern auf privatem Grund bzw. an Gartenzäunen ist natürlich ebenfalls beim jeweiligen Grundstücksbesitzer die eigentumsrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Plakatierverordnung für das gesamte Stadtgebiet gültig und damit zu beachten sind.

17. Der Aufstellzeitraum ist vom 16.08.2021 bis 26.09.2021. Die Plakate sind 4 Tage nach der Wahl zu entfernen.
18. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.  
Gruner  
Verw. Fachwirt

